

12. Dezember 2001

Liegenschaftssteuerreglement

Die Einwohnergemeinde Matten,

gestützt auf Artikel 151, 247, 248, 257 – 262, 266 – 270 des Steuergesetzes (StG) vom 21. Mai 2000 und Artikel 12 Buchstabe e des Organisationsreglementes vom 18. Mai 2001,

beschliesst:

Gegenstand

Artikel 1

Die Einwohnergemeinde Matten erhebt in Anwendung von Artikel 258ff. des Steuergesetzes auf den amtlichen Werten eine Liegenschaftssteuer.

Steuersatz

Artikel 2

Der Satz der Liegenschaftssteuer wird zusammen mit dem Beschluss über den Voranschlag der Laufenden Rechnung durch die Stimmberechtigten jährlich festgesetzt (Artikel 261 Absatz 1 StG).

Steuerbezug

Artikel 3

Der Bezug der Liegenschaftssteuer erfolgt über die Inkassostelle der Kantonalen Steuerverwaltung.

Widerhandlungen/Bussen

Artikel 4

Die vollendete oder versuchte Hinterziehung der Liegenschaftssteuer wird mit einer Busse bis zum Betrag von 5000 Franken bestraft (Artikel 267 StG). Die Busse wird durch das gemäss Organisationsreglement zuständige Organ ausgesprochen.

Inkrafttreten

Artikel 5

Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Dezember 2001 in Kraft.

Dieses Reglement wurde von der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2001 beschlossen.

EINWOHNERGEMEINDE MATTEN

Der Präsident: Der Sekretär:

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber von Matten hat dieses Reglement vom 12. November bis 12. Dezember 2001 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger Interlaken vom 25. Oktober 2001 publiziert.

Matten, 14. Januar 2002

Der Gemeindeschreiber: